

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

SKW Schwarz verstärkt Medienkompetenz mit Friederike Behrends

Rechtsanwältin Friederike Behrends verstärkt seit Anfang Dezember 2013 die Medien- und IT-Praxis von **SKW Schwarz Rechtsanwälte** als Of Counsel. Behrends ist seit 15 Jahren in leitenden Positionen in großen Medienunternehmen tätig. Seit 2013 verantwortet sie als Deutschland Managerin von *Magine*, einem schwedischen Online-TV-Dienstleister, sämtliche Aktivitäten auf dem deutschen Markt, insbesondere die Etablierung des cloud-basierten Fernsehdienstes und den Aufbau des regionalen Teams.

Zuvor war sie als Geschäftsführerin der WDR Media Group Digital und der Internetagentur Webcolony tätig. Seit 2012 gehört sie außerdem dem Beirat des Förderprogramms „Innovative Audiovisuelle Inhalte der Film und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen“ an. Weitere berufliche Stationen waren unter anderem BILDonline, der Behrends von 2001 bis 2008 zuletzt als Mitglied der Geschäftsführung angehörte sowie Grundy UFA TV Produktion, wo sie jeweils auch die juristischen Bereiche leitete.



RAin Friederike Behrends
Bild: *Magine*

„Mit Friederike Behrends verstärkt uns eine Kollegin, die mit ihrer Kompe-

tenz insbesondere unsere Fachbereiche Medien- und Entertainmentrecht und IT, Internet und E-Business unterstützen und ihre Erfahrung und Kontakte in die Branche einbringen wird“, sagt **Dr. Andreas Peschel-Mehner**, geschäftsführender Partner in München. Bei SKW Schwarz sind an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München über 100 Rechtsanwälte tätig. (al)

Bundestag: Renate Künast neue Vorsitzende im Rechtsausschuss

Renate Künast ist neue Vorsitzende des **Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz**. Die Juristin und ehemalige Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen wurde am Mittwoch bei der konstituierenden Sitzung unter Leitung von Bundestags-Vizepräsidentin Petra Pau (Linke) an die Spitze des Gremiums gewählt. Dem Ausschuss gehören 39 Mitglieder an. Die Unionsfraktion entsendet 19 Abgeordnete, der SPD gehören zwölf Parlamentarier an, von der Linksfraktion und



Renate Künast, MdB
Bild: Bündnis90/Die Grünen

den Grünen kommen jeweils vier Volksvertreter. Als Obleute amtieren Stefan Harbarth (CDU/CSU), Burkhard Lischka (SPD), Halina Wawzyniak (Linke) und Katja Keul (Grüne). Bei der

Eröffnungssitzung rief Pau die Abgeordneten dazu auf, die Regelungen im Zivil- wie im Strafrecht so zu gestalten, dass sie für die Bürger verständlich sind. Die Vizepräsidentin des Parlaments be-

tonte die bedeutsame Rolle des Rechtsausschusses für die EU-Politik, dem Bundestag komme dabei eine „besondere europapolitische Verantwortung“ zu. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BGH-Urteil zum illegalen Filesharing: Eltern haften nicht für erwachsene Kinder	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 31 neuen Titel dieser Woche

#Norden
#Sueden
#Westen

A
Abenteuer Yoga
Aleco

B
BREMEN

C
CRAZY CLIPS

D
Der konzentrierte Lifestyle
Der Sonntag in Dortmund
DER VEREIN
Die Hebamme
Die Woche in Dortmund
Dortmund am Sonntag
Dortmund kompakt
Dortmunder Sonntagszeitung
Dortmunder Woche

F
Freisprecher

H
Hallo Dortmund am Sonntag

J
Jetzt mal ehrlich

L
Land

M
Mama, du packst das! Alleinerziehende in Deutschland
MANUAL

P
Perle

S
Schwerstarbeit für Schutzengel
Spreewaldkrimi - Die Tote im Weiher
Stadtperle
Substanz

V
Verdächtig - Die Wahrheit liegt im Verborgenen

W
Wumms! Die Sportschau
Wumms! Die Sportshow

Y
Yachtmarkt

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

28.01.2014, Woche 05, Nr. 1158
Anzeigenschluss: 24.01.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.02.2014, Woche 06, Nr. 1159
Anzeigenschluss: 31.01.2014, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH-Urteil zum illegalen Filesharing: Eltern haften nicht für erwachsene Kinder

Der **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat mit einem aktuellen Urteil zum Filesharing die Musikindustrie verärgert. Demnach haftet der Inhaber eines Internetanschlusses nicht für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen, wenn er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass dieser den Internetanschluss für illegales Filesharing missbraucht.

Vier führende deutsche Tonträgerhersteller hatten die Klage gegen einen Polizeibeamten eingereicht. Laut Abmahnung der Unternehmen vom 12. Juni 2006, seien über den Internetanschluss des Polizeibeamten 3.749 Musikaufnahmen, an denen sie die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte besäßen, in einer Internettauschbörse zum Herunterladen verfügbar gemacht worden. Der Beklagte gab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Er weigerte sich jedoch, die geltend gemachten Abmahnkosten zu bezahlen. Er sei für die behaupteten Rechtsverletzungen nicht verantwortlich, machte der Beamte geltend. Sein damals 20-jähriger Stiefsohn habe die Musikdateien über den Internetanschluss zugänglich gemacht. Der Stiefsohn räumte im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung gegenüber der Polizei ein, er habe mit dem Tauschbörsenprogramm „BearShare“ Musik auf seinen Computer heruntergeladen. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Das Beru-

fungsgesamt verurteilte den Beklagten, an die Klägerinnen 2.841 EUR zu zahlen, und die weitergehende Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil nun aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige sei zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruhe und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich seien. Im Blick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen dürfe der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung habe, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Da der Beklagte nach den vom Berufungsgesamt getroffenen Feststellungen keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass sein volljähriger Stiefsohn den Internetanschluss zur rechtswidrigen Teilnahme an Tauschbörsen missbraucht, haftet er auch dann nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen



Dr. Florian Drücke, Bundesverband Musikindustrie
Bild: BVMI/Markus Nass

seines Stiefsohnes auf Unterlassung, wenn er ihn nicht oder nicht hinreichend über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen belehrt haben sollte.

BGH - Urteil v. 08.01.2014 **AZ: I ZR 169/12**

Nach Ansicht von **Dr. Florian Drücke**, Geschäftsführer des **Bundesverbands Musikindustrie (BVMI)**, wird das BGH-Urteil die Rechtsdurchsetzung weiter verkomplizieren. „Das BGH-Urteil weist in eine bedenkliche Richtung, indem es die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums weiter verkomplizieren und gerade innerhalb der Familien zu Katz-und-Maus-Spielen führen wird. So macht das Urteil auch deutlich, dass erwachsene Kinder im Hause ihrer Eltern eigenverantwortlich handeln und dementsprechend auch selbst für Rechtsverletzungen im Internet belangt werden können.“ Es sei, so Drücke weiter, für alle Beteiligten wichtig,

dass bei Haftungsfragen im Internet Klarheit bestünde, sowohl in den Familien, als auch auf Seiten der Rechteinhaber. Gerade die jüngsten positiven Entwicklungen im Markt und der gute Zuspruch im legalen Digitalmarkt dürften nicht davon ablenken, dass nach wie vor in erheblichem Maße die Rechte der Kreativen und ihrer Partner verletzt würden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung habe der BGH herausgestellt, dass auch die Abmahnung als solche von den Tonträgerherstellern wirksam ausgesprochen worden sei. Denn anders als insbesondere vom OLG Düsseldorf angenommen, sei es bei einer Vielzahl von Musikaufnahmen nicht erforderlich, dass bereits im Rahmen der Abmahnung einzelne Musikaufnahmen dem jeweiligen Tonträgerhersteller zugeordnet werden. Auch sei es unschädlich, dass das Institut der Störerhaftung keine Erwähnung in der Abmahnung gefunden hatte. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir erneut Titelschutz in Anspruch für:

Substanz

in allen Schreibweisen, Gestaltungsformen und Wortverbindungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Georg Dahm und Denis Dilba,
Planckstraße 13, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MANUAL

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Abenteuer Yoga

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, möglichen Kombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger aller Art, für Print, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie für sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, für Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere GPRS, UMTS, SMS, WAP, für öffentliche Veranstaltungen, für alle Druckerzeugnisse, Merchandising, Marketing, Promotion-Services, Internetseiten und -auftritte.

**Yoga im Zentrum / Praxis im Zentrum, Zekiye Saehrig,
Am Rathaus 10, 55116 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aleco

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, möglichen Kombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger aller Art, für Print, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie für sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, für Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere GPRS, UMTS, SMS, WAP, für öffentliche Veranstaltungen, für alle Druckerzeugnisse, Merchandising, Marketing, Promotion-Services, Internetseiten und -auftritte.

**Aleco online Verlags GmbH,
Dieselstraße 5, 50259 Pulheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Dortmund am Sonntag Der Sonntag in Dortmund Dortmunder Sonntagszeitung Hallo Dortmund am Sonntag Dortmund kompakt Dortmunder Woche Die Woche in Dortmund

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Schwerstarbeit für Schutzengel

Mama, du packst das! Alleinerziehende in Deutschland

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

CRAZY CLIPS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwältin Petra Santro,
Zimmerstraße 79-80, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yachtmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Delius Klasing Verlag GmbH,
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Freisprecher

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen und Kombinationen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online Service, (Mobil-)Telefondienste, Netzwerke, Multimedia-Anwendungen, bespielte Ton- und Bildträger, Veranstaltungen und Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Eikon Nord GmbH,
Springeltwiete 5, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Perle Stadtperle

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Aegidientorplatz 2 B, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#Norden #Sueden #Westen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Hoffmann und Campe Verlag GmbH,
Harvestehuder Weg 42, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BREMAN

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Sprewaldkrimi - Die Tote im Weiher Jetzt mal ehrlich

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Realis Verlags-GmbH,
Sämannstraße 14 a, 82166 Gräfelfing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der konzentrierte Lifestyle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wumms! Die Sportschau Wumms! Die Sportshow

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Hebamme Verdächtig - Die Wahrheit liegt im Verborgenen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DER VEREIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Hörfunk, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (Online/Offline), Software-Erzeugnisse, Medienprodukte aller Art, Merchandisingprodukte, Events, Kongresse, Messen und Veranstaltungen aller Art, Software- und Multimediaanwendungen (Online/Offline).

**RIEMENSCHNEIDER BÜRO FÜR FILMVERMARKTUNG,
Dittrichring 17, 04109 Leipzig**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____